

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenburg

**Gremium
Finanzausschuss**

Tag	Beginn	Ende
07.10.2014	19.30 Uhr	21.00 Uhr

**Ort
BSC Nordoe, Clubraum II, 25524 Breitenburg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Bahr
Vorsitzender

gez. Kurth
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des **Finanzausschusses der Gemeinde Breitenburg**

am 07.10.2014

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
KWG Karl-Heinz Bahr - Vorsitzender -	x	
Wilhelm Schwiering		x
Breido Graf zu Rantzau	x	
Claus Fötsch bgl.	x	
SPD Andreas Kropius - stellv. Vors. -		x
Stefan Tukuac bgl.	x	
Klaus Behrens bgl.		x
Stellvertretende Mitglieder:		
KWG-Fraktion: 1. Ute Ørntoft	x	
2. Timo Sommer (bgl.)		
SPD-Fraktion: 1. Karl-Heinz Meier	x	
2. Ulf Siegismund	x	
Gemeindevertreter		
Rita Mühle (SPD)		
Karl-Heinz Meier (SPD)		
Julia Skerswetat (KWG)		
Ulf Siegismund (SPD)		
Ann Christin Siegismund-Jahn (SPD)		
Ingo Köhne (KWG) - Bürgermeister -	x	
Ute Ørntoft (KWG)		
Ferner anwesend:		
Herr Kurth als Protokollführer		



den 25.09.2014

Einladung **zur Sitzung**

Finanzausschuss	Datum Di., 07.10.2014	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort BSC Nordoe, Clubraum II, 25524 Breitenburg	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Verpflichtung eines bürgerlichen Ausschussmitgliedes
3. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Itzehoe über die Übernahme von Niederschlagswasser des Ortsteiles Nordoe in die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung der Abwasseranlagen der Stadt Itzehoe
4. Einmündungsarbeiten Kremper Weg/Graf-Rantzau-Straße, Mittelweg und Waldweg; hier: Auftragsvergabe
5. Mehrkosten Kanalkataster
6. Stationäre Durchflussmessung; hier Auftragsvertrag
7. Genehmigung einer Eilentscheidung
8. Einzäunung des künftigen Spielplatzes im Baugebiet „Nordoer Heide“
9. Betrieb Abwasseranlage im Neubaugebiet
10. Erweiterung Feuerwehrrätehaus
11. Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens - nur Teilbereich Jugendfeuerwehr - auf das Amt Breitenburg
12. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014
13. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
14. Festlegung von Intervallen für die Baumschau durch eine Fachfirma
15. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
16. Mitteilungen und Anfragen

gez. Bahr
- Vorsitzender -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Verpflichtung eines bürgerlichen Ausschussmitgliedes

Der Vorsitzende Karl-Heinz Bahr verpflichtet das bürgerliche Ausschussmitglied Claus Fötsch durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten, verweist auf die Verschwiegenheitspflicht und führt ihn in sein Amt ein.

Zu Pkt. 3: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Itzehoe über die Übernahme von Niederschlagswasser des Ortsteils Nordoe in die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung der Abwasseranlagen der Stadt Itzehoe

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 19/2014 liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die Gemeinde Breitenburg stimmt dem Abschluss der der Drucks.-Nr. 19/2014 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Itzehoe über die Übernahme des Niederschlagswassers des Ortsteils Nordoe in die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung der Abwasseranlagen der Stadt Itzehoe zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 4: Einmündungsarbeiten Kremper Weg/Graf-Rantzau-Straße, Mittelweg und Waldweg; hier: Auftragsvergabe

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 15/2014 vor.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit den Asphaltarbeiten einschl. Maßnahmen am Unterbau für die Einmündungsbereiche Kremper Weg/Graf-Rantzau-Straße, Mittelweg und Waldweg den Kommunalservice Itzehoe gem. Angebot vom 31.07.2014 zu beauftragen.
2. Die erforderlichen Finanzmittel sind im ersten Nachtragshaushalt bereit zu stellen. Einer etwaigen überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 5: Mehrkosten Kanalkataster

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 11/2014 liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Der bestehende Auftrag der Ingenieurgemeinschaft Steinburg ist um die im Sachverhalt aufgeführten Ergänzungen zu erweitern. Einer zwischenzeitlich erforderlichen über-/außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Auftragserweiterung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Amtsverwaltung wird gebeten, bis zur kommenden Sitzung der Gemeindevertretung am 01.12.2014 zu prüfen, ob die Ergänzungen des Auftrages bei Berücksichtigung bei der damaligen Ausschreibung ein anderes Ergebnis nach sich gezogen hätte.

Zu Pkt. 6: Stationäre Durchflussmessung; hier Auftragsvertrag

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 16/2014 vor.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zur Beschaffung und Installation eines stationären Durchflussmengenzählers gem. Angebot der Firma WAS, Braunschweig, vom 11.09.2014 zu beauftragen. Weiterhin wird der Bürgermeister ermächtigt, die Aufträge an die Firma Elektro-Franck (Aufstellung eines Schaltschranks) und an den Kommunalservice Itzehoe (Anschluss) zu beauftragen.
2. Die erforderlichen Finanzmittel sind im ersten Nachtragshaushalt bereit zu stellen. Einer etwaigen außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hinweis: Breido Graf zu Rantzau war während der Abstimmung nicht anwesend.

Zu Pkt. 7: Genehmigung einer Eilentscheidung

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Eilentscheidung vor. Ausschussvorsitzender Bahr verliest und erläutert die Eilentscheidung. Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die Eilentscheidung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hinweis: Breido Graf zu Rantzau war während der Abstimmung nicht anwesend.

Zu Pkt. 8: Einzäunung des künftigen Spielplatzes im Baugebiet „Nordoer Heide“

Allen Ausschussmitgliedern liegt das Angebot der Firma Groth vor.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Angebot der Firma Groth vom 19.08.2014 zur Erschließung des künftigen Spielplatzes im Baugebiet „Nordoer Heide“ zu beauftragen.
2. Die erforderlichen Finanzmittel sind im ersten Nachtragshaushalt bereit zu stellen. Einer außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 9: Betrieb Abwasseranlage im Neubaugebiet

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Der Stadtentwässerung ist ein schriftlicher Auftrag zur Übernahme der Überwachung und Betriebsführung der Abwasseranlagen im Neubaugebiet Nordoer Heide zu erteilen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen. Einer evtl. überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Mitte 2015 ist diesbezüglich Kontakt mit der Stadtentwässerung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 10: Erweiterung Feuerwehrgerätehaus

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 14/2014 vor.

Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses gem. der vorliegenden Planung und Kostenberechnung des Architekten Herrn Bley vom 27.08.2014 zuzustimmen und dem Architekten die Leistungsphasen 4-9 zu beauftragen. Die Kostenberechnung schließt mit einer Summe von 386.512,- € einschl. der z.Zt. gültigen MwSt. ab.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 11: Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens –nur Teilbereich Jugendfeuerwehr- auf das Amt Breitenburg

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 10/2014 vor.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes - **nur Teilbereich Jugendabteilung** (§ 8 Abs. 5 Brandschutzgesetz) – wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr.10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:

- Angelegenheiten der Jugendgruppe „Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg“ einschl. Haushaltsplanung und –abwicklung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 12: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 13/2014 liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Ausschussvorsitzender Bahr erläutert die Vorlage.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die in der Anlage der Drucksache 13/2014 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 1, 3 bis 4, 6 und 8 bis 10) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen (Ifd. Nr. 2, 5, 7) werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 13: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 9/2014 vor.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Es wird beschlossen, die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erlassen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Breitenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Breitenburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung mit Koch- und Sanitärbereich, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder oder Angehörigen innehat.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt oder nicht genutzt wird.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung auf demselben Grundstück, so gilt die Zweitwohnung in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

§ 4

Steuerfreiheit

Zweitwohnungen sind steuerfrei,

- a) wenn sie von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
- b) wenn sie in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden,
- c) wenn sie Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen, auch Schüler und Studenten, bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,
- d) wenn der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist (Meldepflicht liegt bei den Eltern),
- e) wenn sie vom verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Inhaber der Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Der Hochrechnungsfaktor wird auf den Stand Juni 2012 mit 516 v. H. festgeschrieben.
- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Mietwertes.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Steuerjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisherigen Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit zu zahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde Breitenburg innerhalb einer Woche anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht hat sowohl der Steuerpflichtige als auch der Eigentümer der Zweitwohnung.

§ 9 Mitteilungspflicht

- (1) Die Angaben des Steuerpflichtigen und des Eigentümers sind auf Anforderung durch die Gemeinde mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die beteiligten Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. m. § 93 AO).

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Meldeauskünfte
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - Unterlagen der Einheitsbewertung
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten
 - Mitteilungen der Vorbesitzerinnen / Vorbesitzer
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Bauakten
 - Liegenschaftskataster
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Der Einsatz von technikerunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € und die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenburg, den

Gemeinde Breitenburg

Der Bürgermeister

Zu Pkt. 14: Festlegung von Intervallen für die Baumschau durch eine Fachfirma

Ausschussvorsitzender Bahr verliest eine Mail von Frau Wichmann.

Es ergeht der folgende **Beschluss:**

In den Straßen Osterholz und Postkamp sind die Linden durch einen Sachverständigen regelmäßig, erstmalig in einem Zweijahresrhythmus, beginnend 2014, prüfen zu lassen. Haushaltsmittel in Höhe von 1.199,52 € für die Straße Osterholz und 342,72 € für die Straße Postkamp sind evtl. überplanmäßig bereit zu stellen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Aufträge zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 15: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Allen Finanzausschussmitgliedern liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vor. Ausschussvorsitzender Bahr erläutert die Veranschlagungen.

Veränderungen zum 1. Nachtragshaushaltsplan ergeben sich aus der nachstehenden Veränderungsliste.

Produkt-konto	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
53801.0700000	Maschinen und technische Anlagen Veränderung: Schaltschrank Elektro-Franck Anschluss Kommunalservice IZ	10.800	15.300	4.500	
		Summe Veränderungen			4.500

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Breitenburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	1.227.000	1.227.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	80.700	0	1.223.800	1.304.500
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-80.700	0	3.200	-77.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	1.184.900	1.184.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.000	0	1.157.200	1.233.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.300	0	948.000	950.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	62.200	0	1.023.300	1.085.500

Ort, Datum

Bürgermeister

Zu Pkt. 16: Mitteilungen und Anfragen

- Ausschussvorsitzender Bahr teilt mit, dass für die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeuges die Firma Kubus mit einbezogen wird.
- Bürgermeister Köhne würde es begrüßen, wenn sich die Gemeinde nochmals Gedanken über die Vereinbarung zum Freizeit- und Naherholungskonzept für den ehemaligen Standortübungsplatz in Breitenburg-Nordoe zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Gemeinde macht. Die Gemeinden Dägeling und Kremperheide haben diese Vereinbarung mit der Bundesanstalt bereits vor 2 Jahren geschlossen und es gibt keine Probleme.
- Über den Punkt Naherholungskonzept soll in der Gemeindevertretung am 01. Dezember 2014 nochmals beraten und beschlossen werden. Bürgermeister Köhne, Bauausschussvorsitzender Meier und Finanzausschussvorsitzender Bahr sollen bis dahin gemeinsam die Vereinbarung prüfen.